

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung (BBR 72) für Haus- und Grundbesitzer und Bauherren (Ausgabe März 2011)

1 Haus- und Grundbesitz

Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufshaftpflicht-Versicherung gewährt.

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer, z. B. Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter des im Vertrag näher bezeichneten bebauten und/oder unbebauten Grundstücks einschließlich der dazu gehörenden Hausgärten (nicht aber Bauplätze), Einfahrten und Hofraum sowie der auf ihm angelegten Kinderspielplätze. Versichert sind Haftpflichtansprüche infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die ihm für das versicherte Grundstück obliegen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm.

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.21 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000,00 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung Ziff. 4. AHB);

1.22 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.23 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.24 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

1.25 aus Sachschäden durch Abwässer nach folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

1.26 des Versicherungsnehmers als Inhaber eines Flüssiggastanks für 2,1 Tonnen bzw. 4.200 Liter oder Heizöltanks bis 6.000 Liter sofern sich die Anlage auf dem Versicherungsgrundstück befindet.

1.27 aus Besitz und Verwenden von motorbetriebenen Haus- und Gartengeräten, Rollstühlen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

1.28 aus Besitz und Verwenden sonstiger Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit

1.3 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt außerdem:

1.31 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

1.32 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

1.33 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.5 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.4 AHB –

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

2 Bauherren

Die Versicherung beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit Einrichtung der Baustelle und endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr. Versicherungsschutz wird jedoch nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind. Bei Bauen in eigener Regie und/oder eigener Planung oder Bauleitung bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn das Risiko nach Ziff. 2.221 und/oder 2.222 mitversichert ist.

2.2 Mitversichert ist

2.21 die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk;

2.22 mitversichert sind die mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen, sofern sie nicht gewerblich tätig sind (z. B. Nachbarschaftshilfe) für Sach- und Vermögensschäden, die sie in Ausführung und Verrichtung verursachen (ausgeschlossen bleiben Eigenschäden des Versicherungsnehmers);

2.221 der Selbsthilfe beim Bau eines Eigenheimes, Wochenendhauses, von Garagen und dgl.;

2.222 der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung (nicht Bauausführung).

2.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus

2.31 Veränderung der Grundwasserverhältnisse;

2.32 Verwendung von Baumaschinen, sofern nicht ausdrücklich Versicherungsschutz vereinbart ist.

Zu 1.+2.

1. Klauseln für Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeuge

1.1 Für Kraft- und Wasserfahrzeuge

1.11 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, siehe jedoch 1.27. und 1.28

1.12 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.121 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.122 Eine Tätigkeit der in Ziff. 1.21 und 1.22 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

1.2 Für Luftfahrzeuge

1.21 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

1.211 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.212 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

2. Außerdem gilt:

2.1 Nicht versichert und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

2.11 aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

2.12 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch

wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt, siehe jedoch 1.27 und 1.28.

2.2 Nicht versichert wird die Haftpflicht aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen.

3. Hinweise:

3.1 Über den Umfang der Sachschadendeckung vergleiche Ziff. 7. AHB. Auf den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen – auch Kommissionsware – Ziff. 7.6 AHB wird besonders hingewiesen.

3.2 Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

Bei der Bauherren-Haftpflicht-Versicherung und bei Versicherungen unter einjähriger Dauer ist die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenereignisse während der Versicherungsdauer auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

3.3 Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für Gewässerschäden wird auf die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden verwiesen. Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe wird nur durch eine besondere Versicherung gewährt.